

Wenn ein Unternehmen keinen Datenschutzbeauftragten ernennt, obwohl es gemäß der Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) und dem Bundesdatenschutzgesetz (BDSG) dazu verpflichtet ist, können verschiedene Konsequenzen und Sanktionen folgen:

1. **Bußgelder**: Die Aufsichtsbehörden können empfindliche Geldbußen verhängen. Diese können je nach Schwere des Verstoßes bis zu 10 Millionen Euro oder 2 % des weltweiten Jahresumsatzes des Unternehmens betragen, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

2. **Verwarnungen und Anordnungen**: Die Datenschutzbehörden können Verwarnungen aussprechen und Maßnahmen anordnen, um den Datenschutzvorgaben zu entsprechen. Das kann z.B. die Verpflichtung zur nachträglichen Benennung eines Datenschutzbeauftragten beinhalten.

3. **Schadensersatzansprüche**: Betroffene Personen können Schadensersatzansprüche gegen das Unternehmen geltend machen, wenn ihnen durch den fehlenden Datenschutzbeauftragten ein nachweisbarer Schaden entstanden ist.

4. **Reputationsschäden**: Öffentlich bekannt gewordene Verstöße gegen Datenschutzvorgaben können das Vertrauen von Kunden, Partnern und der Öffentlichkeit erheblich beeinträchtigen.

5. **Ermittlungen und Kontrollen**: Datenschutzbehörden können umfassende Untersuchungen und Kontrollen im Unternehmen durchführen, was zusätzlichen Aufwand und Ressourcen beanspruchen kann.

Die Anforderungen an die Benennung eines Datenschutzbeauftragten sind unter anderem dann gegeben, wenn:

- Ein Unternehmen mindestens 20 Personen ständig mit der automatisierten Verarbeitung personenbezogener Daten beschäftigt.
- Die Kerntätigkeit des Unternehmens in der umfangreichen Verarbeitung besonderer Kategorien personenbezogener Daten besteht.
- Das Unternehmen Datenverarbeitungsvorgänge durchführt, die einer Datenschutz-Folgenabschätzung unterliegen.

Um diese Risiken zu vermeiden, sollten Unternehmen regelmäßig prüfen, ob sie zur Benennung eines Datenschutzbeauftragten verpflichtet sind, und gegebenenfalls geeignete Maßnahmen ergreifen.